

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Renold GmbH, Renold Holding GmbH und Renold Automotive Systems GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „**Verkäufer**“) der Renold GmbH, Renold Holding GmbH und Renold Automotive Systems GmbH (zusammen „**Renold**“), ohne dass es im Einzelfall jeweils einer Bezugnahme auf diese AEB bedarf.
- 1.2. Es gelten ausschließlich diese AEB. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Renold deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere lehnt Renold jegliche Vertragsstrafen ab. Nimmt Renold in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferung oder Leistung vorbehaltlos an, so kann hieraus kein Anerkenntnis dieser Bedingungen abgeleitet werden.
- 1.3. Diese AEB gelten nur, wenn der Verkäufer ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.4. Individuelle Vereinbarungen (Nebenabreden, Nachträge bzw. Änderungen) mit dem Verkäufer haben Vorrang vor diesen AEB. Für solche Vereinbarungen ist die Schriftform (einschließlich E-Mail) maßgebend.

2. Zustandekommen eines Vertrags

- 2.1. In der Regel unterbreitet der Verkäufer auf der Grundlage der unverbindlichen Anfrage von Renold ein verbindliches Angebot für den Verkauf von Waren („**Waren**“) und die Erbringung von Leistungen („**Leistungen**“) an Renold.
- 2.2. Renold kann das Angebot durch eine Bestellung („**Bestellung**“) annehmen, mit der der Vertrag zwischen den Parteien („**Vertrag**“) geschlossen wird. Klarstellend wird festgehalten, dass Renold keinerlei Verpflichtung unterliegt, das Angebot des Verkäufers anzunehmen.
- 2.3. Der Verkäufer wird Renold unverzüglich ab Erhalt der Bestellung eine Bestellbestätigung zusenden.

3. Änderungen

- 3.1. In Fällen, in denen Renold ein berechtigtes Interesse hat, kann Renold Mengenänderungen bezüglich der Waren oder Leistungen nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Verkäufer unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien zumutbar ist.
- 3.2. Renold ist dazu berechtigt, die AEB zu ändern, vorausgesetzt, dass Renold diese Änderungen nur aus wichtigem Grund vornimmt, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder der Gesetzeslage, einschneidender Änderungen von Marktgegebenheiten, Währungsumstellungen oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Renold wird (i) die Änderungen nur in einer Weise vornehmen, die den Umständen entspricht, aus denen sich die wichtigen Gründen ergeben haben, (ii) den Verkäufer ausdrücklich auf die neue Fassung der jeweiligen AEB hinweisen und diese dem Verkäufer zur Verfügung stellt. Ferner wird Renold (iii) dem Verkäufer eine angemessene Frist gewähren, während der der Verkäufer den Änderungen widersprechen kann, und (iv) den Verkäufer darauf hinweisen, dass das Vertragsverhältnis ohne Widerspruch innerhalb einer angemessenen Frist oder Kündigung zu den neuen Bedingungen fortgesetzt wird.

4. Lieferung, Gefahrübergang und Eigentumsübergang

- 4.1. Die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt DDP (Incoterms 2020) an den Geschäftssitz von Renold oder einen anderen zwischen den Parteien vereinbarten Lieferort („**Lieferort**“). Der Verkäufer hat hierfür die Kosten und das Risiko beim Entladen zu tragen.
- 4.2. Renold ist nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Sind Teillieferungen vereinbart, kann Renold über die zeitliche Reihenfolge bestimmen. Die Annahme einer Teillieferung bedeutet nicht die Anerkennung der Gesamtlieferung als vertragsgemäß.
- 4.3. Renold ist berechtigt, Mehr- und Minderlieferungen außerhalb der handelsüblichen Grenzen abzulehnen. Lieferungen, deren Abweichungen mehr als 5% von der Bestellmenge betragen, bedürfen in jedem Fall Renolds vorheriger schriftlicher Zustimmung.
- 4.4. Renold ist nicht verpflichtet, eine vorzeitige Lieferung anzunehmen und behält sich das Recht vor, dem Verkäufer die Lagerkosten bis zum Eintritt des eigentlichen Liefertermins in Rechnung zu stellen. Der Zeitpunkt und die Folgen des Gefahrenübergangs bleiben hiervon unberührt.
- 4.5. Die zu liefernden Waren sind gemäß der gängigen kaufmännischen Praxis, oder auf Verlangen von Renold in Renold-Originalverpackung oder einem sonstigen bestimmten Verpackungsmaterial zu verpacken. Die Ware muss äußerlich gekennzeichnet und mit Angaben zum Produkt, der Menge sowie der Größen versehen sein.

- 4.6. Verlangt der Verkäufer von Renold die Rücksendung von Verpackungsmaterial an den Verkäufer, so ist dies deutlich auf dem an Renold gelieferten Lieferschein zu vermerken, wobei das jeweilige Verpackungsmaterial nur auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückgesandt wird.

5. Lieferzeit, Lieferverzug

- 5.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 5.2. Sollte es dem Verkäufer nicht möglich sein, die Lieferzeit einzuhalten, setzt der Verkäufer Renold unverzüglich nach Bekanntwerden der möglichen Verzögerung schriftlich und unter Angabe der Gründe und der geschätzten Dauer der Verzögerung darüber in Kenntnis. Die Pflicht des Verkäufers zur Einhaltung der Lieferzeit wird hiervon nicht berührt.
- 5.3. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass jeder Lieferung ein Lieferschein beiliegt, auf dem unter anderem die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Anzahl der Packstücke und deren Inhalt sowie im Falle von Teillieferungen die noch ausstehende Liefermenge vermerkt sind.
- 5.4. Sofern von Renold in der Bestellung nicht anders festgelegt, werden Lieferungen von Renold nur zu den üblichen Geschäftszeiten angenommen.
- 5.5. Sollte der Verkäufer den Vertrag nicht einhalten oder die Pflichten des Vertrags nicht in der vereinbarten Zeit erbringen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle eines Lieferverzugs, den der Verkäufer zu vertreten hat, hat Renold, unabhängig von sonstigen Renold möglicherweise zustehenden Rechten oder Schadensersatzansprüchen, das Recht, vom Verkäufer für jede volle Kalenderwoche des Verzugs einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der betroffenen Waren oder Leistungen zu verlangen, wobei das Maximum bei 5 % des Nettopreises der betroffenen Waren oder Leistungen liegt. Der Verkäufer hat das Recht nachzuweisen, dass Renold kein Schaden entstanden oder dieser geringer als oben beschrieben ist.
- 5.6. Das Eigentum geht vom Verkäufer an Renold jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme über. Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

6. Eingangskontrolle, Qualität und Gewährleistungsansprüche

- 6.1. Die Untersuchungs- und Rügepflichten von Renold gemäß § 377 und 381 Handelsgesetzbuch werden jedenfalls als fristgemäß erfüllt angesehen, wenn der Verkäufer innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen über offensichtliche Mängel in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt entsprechend für verdeckte Mängel ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung.
- 6.2. Die Waren haben mangelfrei zu sein. Eine Annahme von oder Zustimmung zu vorgelegten Prototypen oder Mustern stellen keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar. Im Falle eines Mangels stehen Renold die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- 6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Gefahrenübergang, (i) es sei denn, der Anspruch bezieht sich auf ein Bauwerk oder eine Sache, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wurde, das ursächlich für den Mangel ist; in diesem Fall beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre, und (ii) es sei denn, der Mangel betrifft ein dingliches Recht oder ein anderes im Grundbuch eingetragenes Recht; in diesem Fall beträgt die Gewährleistungsfrist 30 Jahre.
- 6.4. Der Verkäufer gewährleistet gegenüber Renold, dass
 - 6.4.1. der Verkäufer die Leistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis und in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Geschäftspraktiken und Standards der Branche für ähnliche Leistungen erbringen wird;
 - 6.4.2. die Leistungen mit allen Beschreibungen und Spezifikationen übereinstimmen, die Renold vom Verkäufer zur Verfügung gestellt wurden; und
 - 6.4.3. die Leistungen und die Waren (einschließlich jeglicher Kennzeichnung der Waren) allen geltenden Gesetzen und Vorschriften (einschließlich der REACH-Verordnungen der EU und des Vereinigten Königreichs und der Vorschriften über konfliktbehaftete Mineralien, sofern anwendbar) sowie den Exportkontrollgesetzen entsprechen und in Übereinstimmung mit diesen bereitgestellt werden.

7. Haftung und Versicherung

- 7.1. Der Verkäufer haftet gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- 7.2. Die Haftung von Renold ist wie folgt beschränkt:
 - 7.2.1. Renold haftet uneingeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entstehen.
 - 7.2.2. Verstößt Renold durch leichte Fahrlässigkeit gegen eine vertragliche Pflicht, deren Erfüllung für den Geschäftszweck wesentlich ist und auf deren Einhaltung der Verkäufer vertrauen darf (Kardinalpflichten), so haftet Renold nur für den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. In Bezug auf andere

- Schäden, die aus leichter Fahrlässigkeit resultieren, ist die Haftung von Renold ausgeschlossen.
- 7.2.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und bei Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.2.4. Sofern eine Haftung durch Renold ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Bevollmächtigten und Erfüllungsgehilfen.
- 7.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Laufzeit des Vertrags abzuschließen.
- 8. Preise, Zahlung und Rechnungsstellung**
- 8.1. Es gelten die in der Bestellung angegebenen Preise für die Waren und/oder Leistungen, die sich, sofern nichts anderes schriftlich von Renold vereinbart wurde, exklusive Mehrwertsteuer (oder deren Äquivalent), aber inklusive aller anderen Gebühren verstehen.
- 8.2. Der Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Leistung (und ggf. Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, auf der die Bestellnummer von Renold und/oder die Kostenstelle und (sofern auf der Bestellung genannt) die CAPEX-Nummer aufgeführt sind, zur Zahlung fällig. Sofern Renold die Zahlung innerhalb von 8 Tagen veranlasst, wird ein Preisrabatt in Höhe von 3% gewährt. Sofern Renold die Zahlung innerhalb von 14 Tagen veranlasst, wird ein Preisrabatt in Höhe von 2% gewährt.
- 8.3. Renold ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung fälliger Zahlungen berechtigt, solange und soweit Renold aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich des Vertrages) Ansprüche gegen den Verkäufer hat.
- 8.4. Ratenzahlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien und werden erst nach Fertigstellung des entsprechenden Teils der Leistungen fällig.
- 8.5. Die Zahlung durch Renold stellt weder (i) eine Bestätigung der Übereinstimmung der Waren oder Leistungen mit den vereinbarten Bedingungen noch (ii) eine Bestätigung der Fertigstellung der Dienstleistungen durch den Verkäufer oder (iii) eine Annahme durch Renold dar.
- 9. Auditrechte**
- 9.1. Der Verkäufer gestattet Renold oder einem fachlich qualifizierten, unabhängigen Wirtschaftsprüfer, nach Wahl von Renold während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und zu seinen Mitarbeitern, Systemen und relevanten Aufzeichnungen, soweit vernünftigerweise erforderlich, um prüfen zu können, ob die Waren und Leistungen vertragsgemäß zur Verfügung gestellt wurden und der Verkäufer alle Vorgaben dieses Vertrages erfüllt sowie zur Bewertung und Bestätigung, dass der Verkäufer alle geltenden Gesetze einhält. Der Verkäufer ist berechtigt, den Zugriff auf Informationen zu verweigern, die Geschäftsgeheimnisse darstellen.
- 9.2. Der Verkäufer bietet Renold bzw. seinen Wirtschaftsprüfern angemessene Zusammenarbeit, Zugriff und Unterstützung bei den jeweiligen Prüfungen an.
- 10. Geheimhaltung**
- 10.1. „**Vertrauliche Informationen**“ sind die Bedingungen des Vertrages sowie alle Informationen und Inhalte von Dokumenten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und geschäftsbezogene Informationen von Renold betreffen, die dem Verkäufer aufgrund oder in Verbindung mit dem Vertrag oder aufgrund des Zugangs zu den Geschäftsräumen von Renold bekannt werden, unabhängig von ihrer Form (schriftlich, elektronisch, mündlich oder anderweitig).
- 10.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen geheim zu halten und vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer darf Vertrauliche Informationen nur an diejenigen Mitarbeiter weitergeben, die diese für die Erfüllung der Vertragspflichten kennen müssen. Der Verkäufer hat diese Mitarbeiter über deren Pflicht zur der in dieser **Ziffer 10** festgelegten Vertraulichkeit in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter die Vertraulichkeitsbestimmungen dieser **Ziffer 10** einhalten.
- 10.3. Der Verkäufer darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Renold Vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, mit Ausnahme von Personen, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen sowie von öffentlichen Behörden im Rahmen der gesetzlichen Offenlegungspflicht und lediglich begrenzt auf das erforderliche Maß. Soweit dies zur Erfüllung der in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen erforderlich ist, ist der Verkäufer dazu berechtigt, Vertrauliche Informationen an befugte Unterauftragnehmer weiterzugeben, vorausgesetzt, dass er diesen eine Vertraulichkeitsverpflichtung auferlegt, die dem in dieser **Ziffer 10** festgelegten Vertraulichkeitsgrad entspricht.
- 10.4. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß dieser **Ziffer 10** gelten nicht für Informationen, die bereits allgemein bekannt sind oder werden oder ohne ein Verschulden des Verkäufers allgemein bekannt sind oder werden, die bereits vor Erhalt von Renold im Besitz des Verkäufers waren, die rechtmäßig von einem Dritten weitergegeben werden, der berechtigt war, diese Informationen offenzulegen, oder die unabhängig ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen von Renold entwickelt wurden.
- 10.5. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung ist der Verkäufer dazu verpflichtet, alle Dokumente oder Dateien, die Vertrauliche Informationen enthalten, innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Auf Verlangen von Renold muss der Verkäufer schriftlich bestätigen, dass alle Unterlagen, einschließlich aller Kopien, an Renold zurückgegeben, gelöscht oder vernichtet worden sind.
- 10.6. Die Verpflichtungen dieser **Ziffer 10** bleibt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen.
- 11. Eigentum von Renold, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens**
- 11.1. Materialien, Ausstattung, Werkzeuge, Matrizen, Formen, Urheberrechte, Designrechte oder andere Formen geistiger Eigentumsrechte an allen Zeichnungen, Spezifikationen und Daten, die dem Verkäufer von Renold zur Verfügung gestellt wurden oder auch nicht, die aber vom Verkäufer speziell für die Herstellung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen verwendet wurden, sind und bleiben jederzeit das ausschließliche Eigentum von Renold.
- 11.2. Werden Gegenstände von Renold dem Verkäufer zur Weiterverarbeitung überlassen, behält Renold das Eigentum an seinen Gegenständen und die Verarbeitung erfolgt im Namen und für Rechnung von Renold als Hersteller, wobei Renold mit Abschluss der Verarbeitung unmittelbar das Eigentum an den verarbeiteten Gegenständen erwirbt.
- 11.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die von Renold erhaltenen Gegenstände, einschließlich etwaiger Werkzeuge, sorgfältig zu behandeln, auf eigenes Risiko zu verwahren, zu pflegen und in gutem Zustand zu halten und nur in Übereinstimmung mit diesem Vertrag zu verwenden. Der Verkäufer wird diese Gegenstände auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Wertes der Gegenstände bzw. der verarbeiteten Gegenstände versichern, wobei gebrauchte Werkzeuge nur zum Zeitwert zu versichern sind. Der Verkäufer wird die Gegenstände deutlich als Eigentum von Renold kennzeichnen und sie in einem separaten Bereich lagern, der ebenfalls deutlich als Lager für Gegenstände, die Eigentum von Renold sind, gekennzeichnet ist. Werden die Gegenstände von Dritten gepfändet, ist der Verkäufer verpflichtet, die pfändende Person darauf hinzuweisen, dass es sich um Eigentum von Renold handelt und Renold unverzüglich schriftlich von der Pfändung zu unterrichten.
- 11.4. Der Verkäufer hat Renold unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, falls ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die Vermögenswerte des Verkäufers gestellt wird.
- 12. Kündigung**
- 12.1. Sofern es sich bei diesem Vertrag um eine langfristige Vereinbarung handelt, ist Renold jederzeit dazu berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise unter Einhaltung einer angemessenen Frist ordentlich zu kündigen.
- 12.2. Sofern es sich bei diesem Vertrag um einen einmaligen Vertrag für die Herstellung der genannten Waren handelt, ist Renold ebenfalls dazu berechtigt, diesen Vertrag ordentlich zu kündigen. In diesem Fall hat Renold dem Verkäufer eine Entschädigung gemäß den geltenden Gesetzen zu zahlen.
- 12.3. Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Für Renold liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor:
- 12.3.1. wenn der Verkäufer einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrages begeht; oder
- 12.3.2. im Falle einer Beschlagnahmung, Zwangsvollstreckung oder eines sonstigen Verfahrens betreffend die Vermögenswerte der Partei; oder
- 12.3.3. wenn gegen den Verkäufer eine Konkursverfügung ergeht oder er einen Vergleich mit seinen Gläubigern abschließt oder er auf andere Weise eine geltende gesetzliche Bestimmung zur Unterstützung zahlungsunfähiger Schuldner in Anspruch nimmt oder (wenn es sich um eine juristische Person handelt) eine (formelle oder informelle) Gläubigerversammlung einberuft oder er sich in Liquidation begibt (sei es freiwillig oder zwangsweise), mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke des Wiederaufbaus oder der Verschmelzung, oder er einen Konkursverwalter, Verwalter oder Zwangsverwalter für sein Unternehmen oder einen Teil davon bestellt oder bei Gericht Unterlagen zur Bestellung eines Verwalters des Verkäufers eingereicht werden oder der Verkäufer oder seine Geschäftsführer oder ein qualifizierter Inhaber einer schwebenden Schuldverschreibung die Absicht zur Bestellung eines Verwalters bekundet oder ein Beschluss gefasst oder ein Antrag bei einem Gericht zur Liquidation des Verkäufers oder zur

Erteilung einer Verwaltungsanordnung in Bezug auf den Verkäufer eingereicht wird, oder falls ein Insolvenzverfahren in Bezug auf die Insolvenz oder die mögliche Insolvenz des Verkäufers eingeleitet wird; oder

- 12.3.4. falls sich in einem Rechtssystem, dem der Verkäufer unterliegt, ein Vorfall ereignet oder dort ein Verfahren in Bezug auf den Verkäufer eingeleitet wird, der/das eine Auswirkung hat, die gleichwertig oder vergleichbar ist mit den in den **Ziffern 12.3.2 oder 12.3.3** genannten Ereignissen; oder
- 12.3.5. sofern der Verkäufer seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht;
- 12.3.6. sofern eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Verkäufers eintritt und dadurch aus der Perspektive von Renold die Fähigkeit des Verkäufers zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag gefährdet ist; oder
- 12.3.7. der Verkäufer wiederholt gegen Vertragsbedingungen verstößt, und zwar auf eine Weise, die vernünftigerweise Anlass zu der Meinung gibt, dass sein Verhalten der Absicht oder Fähigkeit entgegensteht, die Vertragsbedingungen wirksam durchzuführen.

13. Mitarbeiter und Unterauftragnehmer

- 13.1. Der Verkäufer ist berechtigt, auf eigene Kosten Unterauftragnehmer einzusetzen, ist jedoch verpflichtet, die Identität jedes Unterauftragnehmers vor dessen Beauftragung mit der Erbringung der Leistungen offen zu legen. Renold ist dazu berechtigt, Unterauftragnehmer aus wichtigem Grund abzulehnen.
- 13.2. Sollte der Verkäufer Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer einsetzen, unterliegen diese jederzeit den Anweisungen und der Kontrolle des Verkäufers und nicht der Weisungsbefugnis von Renold. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass vom Verkäufer eingesetzte Personen Leistungen auf dem Geschäftsgelände von Renold und/oder von mit Renold verbundenen Unternehmen gemäß § 15 ff Aktiengesetz (AktG) erbringen. Ungeachtet dessen haben die vorstehend genannten Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer mit sämtlichen Mitarbeitern von Renold zusammenzuarbeiten und zu kooperieren.
- 13.3. Der Verkäufer handelt und übernimmt die Verantwortung als Arbeitgeber in Bezug auf seine Mitarbeiter in jeglicher Hinsicht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Zahlung des Gehalts (dieses Gehalt muss mindestens dem Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz (MiLoG) entsprechen), Abzug und Zahlung sämtlicher gesetzlicher Abgaben in Bezug auf einkommensbezogene Versicherungen und die Verwaltung der Einkommenssteuer.
- 13.4. Der Verkäufer gewährleistet, dass sein gesamtes Personal vom Verkäufer angestellt ist und dass sein Personal und seine Unterauftragnehmer angemessen ausgebildet und qualifiziert sind sowie über ausreichend Erfahrung verfügen, um die Leistungen und die damit einhergehenden Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag zu erbringen.

14. Abtretung

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag oder den gesamten Vertrag oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Renold abzutreten (mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen) oder zu übertragen.

15. Datenschutz

Beide Parteien betrachten sich als getrennte Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung. Sie gelten weder als gemeinsame Verantwortliche noch als Verantwortliche und Verarbeiter. Jede Partei ist daher selbst für die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze, einschließlich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verantwortlich. Dies gilt insbesondere für deren Einhaltung der allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten - Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Genauigkeit, Speicherbegrenzung, Datensicherheit und Rechenschaftspflicht. Beide Parteien können sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unterstützen, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

16. Anti-Korruptions-Kodex

- 16.1. Der Verkäufer wird sicherstellen, dass sowohl er selbst als auch seine Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter und andere Personen, die für ihn oder in seinem Auftrag Leistungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag erbringen:
 - 16.1.1. keine Handlungen vornehmen und keine Unterlassungen zulassen werden, die dazu führen oder führen könnten, dass sich Renold oder der Verkäufer eines Verstoßes oder einer Straftat im Rahmen der Gesetze gegen Bestechung oder Korruption schuldig macht;
 - 16.1.2. genaue und aktuelle Aufzeichnungen führen, aus denen alle geleisteten und erhaltenen Zahlungen und alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Vertrag gewährten und erhaltenen Vorteile sowie die zur Einhaltung dieser Bedingung unternommenen Schritte hervorgehen, und Renold die Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen gestatten, soweit dies erforderlich ist.

16.1.3. Renold unverzüglich über Folgendes informieren:

- 16.1.3.1. Nachfragen oder Forderungen nach finanziellen oder anderen Vorteilen jeglicher Art, die dem Verkäufer zugehen; und
- 16.1.3.2. einen finanziellen oder anderen Vorteil, den der Verkäufer gewährt oder beabsichtigt zu gewähren, gleich ob direkt oder indirekt, im Zusammenhang mit diesem Vertrag; und
- 16.1.4. Renold unverzüglich über eine Verletzung dieser Bedingung informieren.

16.2. Renold kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Verkäufer gegen **Ziffer 16.1** verstößt.

16.3. Der Verkäufer wird generell und während der gesamten Vertragslaufzeit alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regeln einhalten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) alle Mindestlohn-, Menschenrechts- und Anti-Korruptionsgesetze und -vorschriften, Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Kinderarbeit, Menschenhandel und Bestechung. Der Verkäufer darf weder direkt noch indirekt verbotene Handlungen im Zusammenhang mit den Leistungen sowie anderen für Renold erbrachten Leistungen begehen. Zu den verbotenen Handlungen gehören Versprechen, Angebote oder Vorteile, um Handlungen unangemessen zu beeinflussen.

17. Ausfuhrkontrolle und Konflikt-Edelmetalle

- 17.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass der Verkäufer und seine Tochtergesellschaften (einschließlich aller Unternehmen, die von ihm kontrolliert werden oder sich ganz oder teilweise in seinem Besitz befinden) sowie seine Vertreter oder Dritte, die in seinem Namen handeln, alle geltenden Exportkontrollgesetze und Konfliktmineralien-Vorschriften einhalten und nicht in einer Weise handeln werden, die Renold dazu veranlassen könnte, direkt oder indirekt gegen geltende Exportkontrollgesetze oder Konfliktmineralien-Vorschriften zu verstoßen.
- 17.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, dass weder er noch eine seiner Tochtergesellschaften (einschließlich der von ihm kontrollierten oder ganz oder teilweise in seinem Besitz befindlichen Unternehmen), seine Vertreter oder ein in seinem Namen handelnder Dritter eine sanktionierte Einrichtung oder Person ist.
- 17.3. Der Verkäufer wird angemessene Richtlinien und Verfahren einführen, um die Einhaltung der geltenden Exportkontrollgesetze und der Vorschriften für Konfliktmineralien sicherzustellen.
- 17.4. Der Verkäufer hat Renold unverzüglich darüber zu informieren, sobald der Verkäufer Kenntnis davon erlangt, dass er gegen eine der in dieser **Ziffer 17** festgelegten Bestimmungen verstößt.
- 17.5. Auf Anfrage stellt der Verkäufer Renold alle relevanten Informationen zur Verfügung, aus denen die Herkunft von Mineralien hervorgeht, die unter die Bestimmungen für Konfliktmineralien fallen könnten, wie z.B. Tantal, Wolfram, Zinn oder Gold, und kooperiert mit Renold bei allen Due-Diligence-Prüfungen oder anderen Anfragen von Renold.
- 17.6. Renold kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und hat das Recht, Schadensersatz vom Verkäufer zu fordern, wenn der Verkäufer gegen eine der Bestimmungen in dieser **Ziffer 17** verstößt.

18. Allgemeines

- 18.1. Zur Benutzung des Namens/Logos von Renold im geschäftlichen Verkehr, insbesondere zu Werbezwecken, ist der Verkäufer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens Renold berechtigt. Renold ist berechtigt, den Verkäufer und das Logo des Verkäufers zu verwenden und darauf zu verweisen, um den Verkäufer als Lieferanten von Renold zu identifizieren und seine Marken, Logos und Kennzeichen für Werbe-, Marketing- und kommerzielle Zwecke zu verwenden, einschließlich auf jeder Webseite von Renold.
- 18.2. Das Recht des Verkäufers auf die Aufrechnung von Ansprüchen und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist auf unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife (Gegen-)Ansprüche beschränkt.
- 18.3. Die Bezugnahme auf „Schriftform“ oder „schriftlich“ schließt Fax und E-Mail mit ein.
- 18.4. Keine Bestimmung dieses Vertrags und keine von den Parteien in Zusammenhang mit dem Vertrag oder den Parteien getroffene Maßnahme begründet eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen den Parteien oder berechtigt eine Partei, als Vertreter, im Namen oder im Auftrag der jeweils anderen Partei zu handeln oder die jeweils andere Partei in irgendeiner Weise zu binden oder anzugeben, dazu berechtigt zu sein.
- 18.5. Etwaige Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder Abschluss ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht(CISG), und sind danach auszulegen, und die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Göttingen, Deutschland in Bezug auf alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben.

